

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

6.2.1935 (No. 1)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Reichsjustizministerium Abteilung Württemberg-Baden
Zweigstelle Karlsruhe

25. Jahrgang.

Karlsruhe, den 6. Februar 1935.

Nr. 1

Inhalt.

Erlaß vom 30. Januar 1935 Nr. 2321 über das Justizministerialblatt. — Erlaß vom 29. Januar 1935 Nr. 41222 über die Pfändung von Rundfunkgeräten. — Erlaß vom 30. Januar 1935 Nr. 5954 über Verlängerung der Frist zum Nachlaß von Gebühren aus Anlaß der Gleichhaltung von im Vereinsregister eingetragenen Vereinen und von Genossenschaften. — Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. — Bücheranzeigen.

Erlaß vom 30. Januar 1935 Nr. 2321 über das Justizministerialblatt.

Das Ministerialblatt der bisherigen badischen Justizverwaltung wird noch bis 31. März 1935 unter der Bezeichnung „Justizministerialblatt des Reichsjustizministeriums Abteilung Württemberg-Baden Zweigstelle Karlsruhe“ weiter herausgegeben.

Die Justizbehörden werden angewiesen, die noch nicht eingebundenen Jahrgänge des Justizministerialblattes nach Erscheinen der letzten Nummer des Jahrgangs 1935 und der Inhaltsverzeichnisse für 1934 und 1935 einbinden zu lassen.

Karlsruhe, den 30. Januar 1935.

Reichsjustizministerium — Abt. Württemberg-Baden —

Allg. Reg. I 26.

Der Beauftragte: Dr. Thiesing

Erlaß vom 29. Januar 1935 Nr. 41222 über die Pfändung von Rundfunkgeräten.

Nachstehend wird eine amtliche Verlautbarung des Herrn Preussischen Justizministers (Deutsche Justiz 1934 Seite 635) zur Kenntnis gebracht.

Die zur Verteilung an die Gerichtsvollzieher erforderliche Stückzahl von Sonderdrucken wird den Amtsgerichten durch die Druckfachenverwaltung zugehen.

Rundfunkgeräte sind regelmäßig nicht pfändbar.

Die Öffentlichkeit beschäftigt sich z. Bt. lebhaft mit der Frage nach der Pfändbarkeit des Rundfunkgerätes. Pressenotizen über gerichtliche Entscheidungen, Aufsätze in den Fachzeitschriften und zahlreiche bei den Justizverwaltungsbehörden eingehende Eingaben und Gesuche beweisen die Anteilnahme, die der Verantwortung in den weitesten Kreisen entgegengebracht wird. Das ist bei der Bedeutung, die das Rundfunkwesen im öffentlichen und privaten Leben gewonnen hat, nicht verwunderlich. Um so mehr ist es zu bedauern, daß Rechtsprechung und Rechtslehre bisher zu einer einheitlichen, der tatsächlichen Bedeutung der Verhältnisse gerecht werdenden Entscheidung nicht haben gelangen können. Statt

dessen wird hier in einem durchaus lebenswichtigen und oft bedeutsam werdenden Punkt den rechtlich suchenden Kreisen das traurige Bild eines theoretischen Meinungsstreites über die Auslegung von Rechtsfragen geboten, für dessen widersprechende Ergebnisse der Laie kein Verständnis aufbringen kann und in denen jeder Einsichtige einen Mangel unserer Rechtspflege erblicken muß.

Darüber, daß sich in zahlreichen Fällen die Zwangsvollstreckung in ein Funkgerät gemäß § 18 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung v. 26. 5. 1933 — RGBl. I S. 302 — auf Antrag des Schuldners vermeiden läßt, besteht allerdings kaum Streit und sollte bei sachgemäßer Anwendung des Gesetzes eigentlich auch keine Meinungsverschiedenheit aufkommen können. Allerdings scheint der Eindruck nicht unbegründet zu sein, daß diese Möglichkeit bisher nicht selten übersehen worden und deshalb unberücksichtigt geblieben ist. Ebenso unterliegt es andererseits keinem Zweifel, daß der Geltendmachung des Eigentumsanspruchs am Funkgerät nicht entgegengehalten werden kann, der herausverlangte Radioapparat sei für den Schuldner unentbehrlich. Namentlich die Durchsetzung des bei der Anschaffung des Gerätes für die Lieferfirmen vereinbarten Eigentumsvorbehaltes unterliegt daher keinerlei Einschränkungen.

Im Brennpunkt des Interesses steht lediglich das Problem, ob das Funkgerät unter die nach § 811 Ziff. 1 der Zivilprozessordnung unpfändbaren Sachen fällt.

Bei der Prüfung dieser Frage darf weder der einseitige Standpunkt des Gläubigers noch derjenige des Schuldners ausschlaggebend sein; entscheidend für die Frage der Unentbehrlichkeit eines Gegenstandes, dessen Zweck es ist, eine lebendige Raum überspannende Verbindung von Volksgenossen zu ermöglichen, ist vielmehr die Frage, ob heute — im Zeitalter der Technik — ein unabweisbares Bedürfnis des Volksganzen besteht, die jederzeitige Möglichkeit der Raum überspannenden lebendigen Verbindung der Volksgenossen zu ermöglichen.

Und dieses Bedürfnis muß rückhaltlos bejaht werden.

Der Führer und der Reichspropagandaminister haben auf die außerordentliche Bedeutung des Funkwesens wiederholt, so auf der vorjährigen Funkausstellung, hingewiesen, haben durch die Propagierung des Volksempfängers deutlich zu erkennen gegeben, daß sie es für notwendig halten, daß jeder Volksgenosse die Möglichkeit hat, in seinem Heim dem Pulsschlag des völkischen Lebens zu lauschen und dadurch an ihm teilzunehmen.

Der Volksstaat verlangt eine unmittelbare, nicht an Raumeinheit gebundene Führungsnahme der Volks- und Staatsführung mit dem schaffenden Volke. Das technische Mittel, diesem Bedürfnis, das aus Anlaß jeder großen Entscheidung des Volkes oder seiner Führung, aus Anlaß jeder Volksfeier unabweisbar auftritt, zu befriedigen, ist der Besitz von Funkgerät in jedem deutschen Haushalt.

Ein Funkgerät in jedem Haushalt muß daher als unpfändbar gelten.

Die Zivilprozessordnung hat in weiser Erkenntnis, daß die Bedürfnisse des Lebens steigen und daß der Begriff der Unentbehrlichkeit sich mit dem Stande des gesamtvölkischen Lebensniveaus ändert, keine abschließende Aufzählung der unpfändbaren Sachen vorge-

nommen. Der Wortlaut des Gesetzes widerstreitet also nicht der Aufnahme des Funkgeräts unter die unpfändbaren Sachen.

Daß die bisherige Rechtsprechung das Funkgerät nicht für unpfändbar erklärte, ist gleichgültig. Das Leben bleibt nicht stehen, sondern schreitet fort. Da muß auch die Rechtsprechung fortschreiten.

Daß die Zivilprozeßordnung nur Sachen zur Befriedigung leiblicher Bedürfnisse als unentbehrlich und damit unpfändbar in § 811 Ziff. 1 hätte bezeichnen wollen, ergibt sich aus ihr, wie sie vorliegt, nicht. Ob ihre Schöpfer diese Begrenzung wollten, kann nicht entscheidend sein; denn wir schreiben heute 1934 und nicht mehr 1877. Für nationalsozialistische Betrachtungsweise kann jedenfalls ein physisches Einzelbedürfnis nicht als wichtiger angesehen werden, als ein seelisches Gesamtbedürfnis.

Und wenn heute noch nicht jeder Haushalt sein Funkgerät hat, so ist das nur die Feststellung eines Mangels, aber kein Argument gegen die Unentbehrlichkeit eines Funkgerätes. Man kommt auch nicht auf den Gedanken, eine Taschenuhr für pfändbar zu erklären, weil es Personen gibt, die keine besitzen.

Das Gesetz ist kein totes und starres Gebilde, keine Kette, die die Gegenwart an Ansichten und Auffassungen einer überlebten Vergangenheit fesselt, sondern es lebt und entwickelt sich mit der Zeit. Aufgabe von Rechtsprechung und Rechtslehre ist es, seinen Wortlaut mit dem Sinn und Inhalt zu erfüllen, den die Gegenwart erfordert. Nur dann vermag es der jeweiligen Zeit gerecht zu werden und ihren Aufgaben zu dienen, statt sie in ihrer freien Entfaltung zu hemmen. Das heißt nicht, daß der Richter sich neben oder über das Gesetz stellen soll, sondern daß er aus ihm heraus die jeweils richtigen Möglichkeiten schöpft und die notwendigen Folgerungen zieht. Aus dieser Erkenntnis heraus wird er auch in dem hier erörterten Einzelfall keine Bedenken zu tragen brauchen, das aus einer vergangenen Zeit stammende Gesetz, bei dessen Erlaß niemand die Notwendigkeiten der Gegenwart auch nur ahnen konnte, so anzuwenden, wie die Jetztzeit es von ihm verlangt.

Karlsruhe, den 29. Januar 1935.

Reichsjustizministerium — Abt. Württemberg-Baden —

Allg. Reg. III 2.

Der Beauftragte

In Vertretung: Reine

Erlaß vom 30. Januar 1935 Nr. 5954 über Verlängerung der Frist zum Nachlaß von Gebühren aus Anlaß der Gleichschaltung von im Vereinsregister eingetragenen Vereinen und von Genossenschaften.

Die mit Erlaß vom 31. Juli 1934 Nr. J 40680 (SMBI. 222) gesetzte Frist wird bis 30. Juni 1935 verlängert.

Karlsruhe, den 30. Januar 1935.

Reichsjustizministerium — Abt. Württemberg-Baden —

Allg. Reg. IX 11.

Der Beauftragte

In Vertretung: Reine

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.**Reichsgesetzblatt**

- 1934 I S. 1229 G. vom 13. Dezember 1934 zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Allg. Reg. VII 1 u. 6, XVII 11.
- 1934 I S. 1234 G. vom 13. Dezember 1934 zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten. Allg. Reg. III 1.
- 1934 I S. 1235 G. vom 13. Dezember 1934 über den Ausgleich bürgerlichrechtlicher Ansprüche. Allg. Reg. II 1.
- 1934 I S. 1245 B. vom 11. Dezember 1934 über Preisüberwachung. Allg. Reg. II 26.
- 1934 I S. 1248 B. vom 11. Dezember 1934 über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung. Allg. Reg. II 26.
- 1934 I S. 1249 B. vom 11. Dezember 1934 über die Anmeldepflicht von Preisbindungen. Allg. Reg. II 26.
- 1934 I S. 1254 G. vom 20. Dezember 1934 über die Kraftloserklärung von Aktien.
1934 I S. 1254 Durchführungsv. dazu vom 20. Dezember 1934. Allg. Reg. II 10.
- 1934 I S. 1255 Zweites G. vom 20. Dezember 1934 über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs. Allg. Reg. II 9.
- 1934 I S. 1258. G. vom 20. Dezember 1934 zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung. Allg. Reg. VII 18.
- 1934 I S. 1260. G. vom 20. Dezember 1934 zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870. Allg. Reg. V 33.
- 1934 I S. 1262. Durchführungsv. vom 14. Dezember 1934 zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften. Allg. Reg. II 10.
- 1934 I S. 1267. B. vom 20. Dezember 1934 zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich. Allg. Reg. XVIII 7.
- 1934 I S. 1269. G. vom 20. Dezember 1934 gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen. Allg. Reg. XVII 2.

Bücheranzeigen.

Im Verlag C. F. Beck in München ist erschienen: Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse nebst Vollzugsverordnungen sowie den Vorschriften über die Zinsenkung und den Vollstreckungs- und Pächterschutz. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis von Ministerialrat Dr. Otto Woerner, Vorstand der bay. Landeskulturrentenanstalt. 2., durchgesehene und vermehrte Aufl. 236 S. Leinenband 3,50 RM.

Im Verlag Ferdinand Hirt in Breslau ist erschienen: Der Staat im Aufba'u von Dr. Walther Gehl. 239 S. Preis geheftet 1,20 RM., in Ganzleinen 1,60 RM.

Druck und Verlag von Malsch & Bogel in Karlsruhe.